

Nutzungsbedingungen für Carnet ATA/Carnet CPD China-Taiwan und ATASwiss zwischen dem Carnet-Inhaber und der Berner Handelskammer (nachfolgend Handelskammer genannt)

Name oder Firma:
(jur. oder nat. Person)

Adresse:

PLZ, Ort:

1. Präambel

Um die Erstellung von Carnet ATA/Carnet CPD China-Taiwan (in der Folge "Carnet" genannt) zu erleichtern, stellen die Schweizer Handelskammern eine Internetlösung zur Verfügung. Die Applikation findet sich im Internet unter www.ATASwiss.ch und kann kostenlos verwendet werden. Die Plattform erlaubt es, Carnet via Internet zu beantragen. Die für das Carnet erforderlichen Angaben werden direkt am Bildschirm eingegeben und umgehend an die Handelskammer zur Bearbeitung (Kontrolle, Ausdruck) weitergeleitet. Ausserdem ist es für den/die Carnet-Inhaber/in (in der Folge "Inhaber" genannt) jederzeit möglich, den Status seiner Carnet abzufragen.

Die vorliegenden Nutzungsbedingungen regeln die aus der Benutzung von [ATASwiss.ch](http://www.ATASwiss.ch) entstehenden Beziehungen und gelten für alle durch den Inhaber eingereichten Carnet-Anträge.

Zu Gunsten der Lesbarkeit wird auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet.

2. Antrag für die Ausstellung eines Carnet via ATASwiss.ch

- 2.1. Der Inhaber verpflichtet sich, die von der Handelskammer zur Verfügung gestellte Plattform [ATASwiss.ch](http://www.ATASwiss.ch) mit Sorgfalt zu benutzen.
- 2.2. Der Inhaber verpflichtet sich, den Zugang zu [ATASwiss.ch](http://www.ATASwiss.ch) nur an Personen weiterzugeben, die er für die Ausstellung von Carnet ermächtigt. Ausserdem übernimmt er die Verantwortung für alle in seinem Namen via [ATASwiss.ch](http://www.ATASwiss.ch) gestellten Carnet-Anträge.
- 2.3. Der Inhaber anerkennt, dass alle durch von ihm ermächtigten Drittpersonen (welche im Besitz der Zugriffskoordinaten sind) via [ATASwiss.ch](http://www.ATASwiss.ch) eingereichten Anträge für die Ausstellung eines Carnet mit einem rechtsgültig unterschriebenen, in der schriftlichen Form eingereichten Antrag gleichgestellt sind.
- 2.4. Der Inhaber verpflichtet sich, der Handelskammer die üblichen finanziellen Garantieleistungen zur Deckung der Zollkosten, die aus der Verwendung des Carnet entstehen können, zu erbringen.

3. Für alle Carnet, für welche ein Antrag auf Ausstellung gestellt wurde, erklärt der Inhaber:

- 3.1. Dass die Angaben über die auf der "Allgemeinen Warenliste" (Rückseite des Deckblattes) des Carnet aufgeführten Waren bezüglich Anzahl, Gewicht und namentlich dem Wert den Tatsachen entsprechen.
- 3.2. Dass er den Inhalt des "Merkblatt für die Benutzer von Carnet ATA/CPD" sowie die Hinweise auf dem Merkblatt "Sorgfaltspflicht" zur Kenntnis genommen hat.
- 3.3. Dass er davon Kenntnis genommen hat, dass die Vereinigung der Schweizer Handelskammern sich in Zusammenarbeit mit anderen nationalen Zollbürgen verpflichtet hat, ausländischen Behörden die Eingangsabgaben zu entrichten, die für nicht in die Schweiz zurückgeführte und im betreffenden Carnet genannte Waren geschuldet werden.
- 3.4. Dass er Kenntnis davon hat, dass die ausstellende Handelskammer die geforderten ausländischen Eingangsabgaben ohne Prüfung der Rechtslage bezahlen muss, und dass weder die ausstellende Handelskammer noch die Vereinigung der Schweizer Handelskammern die Möglichkeit oder die Pflicht haben, die Rechtmässigkeit der geforderten ausländischen Eingangsabgaben zu überprüfen.

4. Für alle Carnet, für welche ein Antrag um Ausstellung gestellt wurde, verpflichtet sich der Inhaber:

- 4.1. Die Benützungsvorschriften für Carnet einzuhalten und sowohl die einschlägigen Gesetze der Länder, für welche diese Carnet ausgestellt wurden, als auch die Vorschriften der Vereinigung der Schweizer Handelskammern zu befolgen.
- 4.2. Das Carnet den ausländischen Zollbehörden zur Kontrolle vorzulegen und gegebenenfalls für aus einem besuchten Land nicht wieder ausgeführte Waren bei den zuständigen Zollbehörden dieses Landes die ordentlichen Einfuhrformalitäten zu erfüllen. Insbesondere sind die entsprechenden Eingangsabgaben zu entrichten und der ausstellenden Handelskammer der Nachweis der Erfüllung dieser Verpflichtungen zu erbringen.
- 4.3. Das Carnet vor Verfall durch die ausländischen und schweizerischen Zollbehörden löschen zu lassen und das Carnet unverzüglich der ausstellenden Handelskammer zurückzugeben.
- 4.4. Der ausstellenden Handelskammer auf erste Aufforderung hin den Betrag zu überweisen, den die Vereinigung der Schweizer Handelskammern auf Verlangen eines ausländischen Zollbürgen in Rechnung stellt, welcher seinerseits die Eingangsabgaben und Nebenabgaben in dem betreffenden Land hinterlegte oder entrichtete.
- 4.5. Diese Zahlung unabhängig von der Anhebung eines Rechtsstreites mit ausländischen Behörden über die Rechtmässigkeit der geforderten Abgaben vorzunehmen.

- 4.6. Allfällige Streitigkeiten mit ausländischen Behörden über Art und Höhe der geforderten Abgaben direkt zu erledigen (die ausstellende Handelskammer oder die Vereinigung der Schweizer Handelskammern übernehmen in dieser Hinsicht keinerlei Verpflichtungen).
- 4.7. Den durch ihn im Feld B des Carnet bezeichneten Vertreter über die Sorgfaltspflicht zur Benutzung des Carnet zu informieren.
- 4.8. Der ausstellenden Handelskammer alle aus der Nichterfüllung der Carnet-Vorschriften entstehenden Umtriebe zu entschädigen und den von der ausstellenden Handelskammer hierfür festgelegten Gebührentarif anzuerkennen.
- 4.9. Der ausstellenden Handelskammer bzw. der Vereinigung der Schweizer Handelskammern und gegebenenfalls ihrer Versicherungsgesellschaft alle Auslagen und Spesen, einschliesslich Zinsen, namentlich alle Eingangsabgaben und Nebenabgaben zu ersetzen, die wegen Nichterfüllung der Vorschriften für das Carnet erbracht werden mussten.
- 4.10. Allein die volle Verantwortung für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben auf dem Deckblatt oder den Einlageblättern des Carnet zu übernehmen.

5. Für alle Carnet, für welche ein Antrag um Ausstellung gestellt wurde, anerkennt der Inhaber:

- 5.1. Dass die Versicherung, die allenfalls die ausgebende Handelskammer schadlos hält, ihn weder von seinen vorstehenden Verpflichtungen, noch von seiner Verantwortung für Zollforderungen entbindet. Der Inhaber erteilt seine Zustimmung, dass die Versicherungsgesellschaft in die Rechte und Ansprüche der ausgebenden Handelskammer, die sich aus vorliegenden Verpflichtungen ergeben, eintritt, sobald die Versicherungsgesellschaft die ausgebende Handelskammer für die von den Zollbehörden erhobene Forderung entschädigt hat. Der Inhaber verpflichtet sich, der Versicherungsgesellschaft die erforderlichen Unterlagen für die Geltendmachung ihrer Ansprüche zu beschaffen.
- 5.2. Dass das Carnet in keiner Weise einen ungehinderten Übertritt über die durch ausländische Zollbehörden kontrollierten Grenzen gewährleistet. Er wird die ausstellende Handelskammer über Schwierigkeiten unterrichten, denen er bei Verwendung eines Carnet begegnet.
- 5.3. Dass die Vereinigung der Schweizer Handelskammern und die ausgebende Handelskammer keinerlei Haftung für Zollbussen oder andere, nicht unter den Begriff der Eingangs- oder Nebenabgaben fallende Gebühren, übernehmen.
- 5.4. **Die Zuständigkeit der Gerichte am Sitze der ausstellenden Handelskammer für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Ausstellung und Verwendung von Carnet.**

Datum:

Stempel und rechtsgültige Unterschrift
des Inhabers:

Vorname / Nachname in Blockschrift: